



Statuten der Interessengemeinschaft Shropshire Schweiz (IG SHR)

12. März 2022

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils inbegriffen.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Interessengemeinschaft Shropshire – Schaf (IG SHR) besteht ein gesamtschweizerischer Verein nach ZGB Art. 60ff. Der Wohnort des Präsidenten ist zugleich der Sitz des Vereines.

2. Die IG SHR bezweckt die Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes geführten Shropshire – Schafrasse. Dies soll erreicht werden durch:

- Einschreiben der Tiere ins Herdebuch
- Beteiligung an den Leistungsprüfungen
- Strenge Selektion der Zuchttiere
- Ankauf und Haltung von guten Widdern
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Förderung des Absatzes

3. Das Einzugsgebiet der IG SHR umfasst die ganze Schweiz.

4. Die IG SHR ist Mitglied des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

II Mitgliedschaft

5. Mitglieder der IG Shropshire kann jede Person werden, welche Interesse an der Shropshire Schafrasse hat.

Die IG SHR hat zwei Kategorien von Mitgliedern:

Aktive Mitglieder: Ihre SHR - Tiere sind im Herdebuch der IG SHR registriert. Sie lassen ihre Tiere in der Regel an Beständeschauen der IG SHR punktieren. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Passive Mitglieder: Sie können an allen Aktivitäten der IG SHR teilnehmen und können so vom Fachaustausch in Bezug auf die SHR – Schafe und deren Haltung in den Christbaumkulturen profitieren. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand nimmt neue Mitglieder provisorisch auf. An der nächsten Hauptversammlung werden sie von der Versammlung aufgenommen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

7. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

8. Wer den Statuten oder den Interessen der IG SHR zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

9. Die vom Schweizerischen Schafzuchtverband erlassenen Statutenbestimmungen, Reglemente und Weisungen gelten unmittelbar auch für die Mitglieder der IG SHR.

10. Die Mitglieder haben ihren Mitwirkungspflichten bei der Zuchtbuchführung gemäss Reglementen und Weisungen des schweizerischen Schafzuchtverbandes nachzukommen.

11. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der IG SHR.

III Organisation

12. Die Organe der IG SHR sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

13. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der IG SHR. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Regel wird offen abgestimmt oder gewählt.

14. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Zuchtbuchführers,
- der Rechnungsrevisoren und der Delegierten.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung des Jahresbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen und Liquidation der IG SHR

- Genehmigen von Reglementen und Verordnungen
- Vollmachterklärung an den Vorstand für den Abschluss von Verträgen, welche einmalige Ausgaben von Fr 1000.00 oder wiederkehrende Ausgaben von Fr. 500.00 übersteigen.
- Entschädigung der Funktionäre

15. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

b) Vorstand

16. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Zuchtbuchführer
- ein oder zwei Beisitzer

(Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat)

17. Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenzen fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

18. Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 1000.00. Oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 500.00. verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.

19. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.

20. Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet, das Zuchtbuch gemäss den Reglementen und Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes zu führen. Bei Widerhandlungen können die vom Reglement vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Der fehlbare Zuchtbuchführer hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.

c) Rechnungsrevisoren

21. Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen

IV Finanz- und Rechnungswesen

22. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember. Bis Mitte Februar hat der Kassier die Rechnung den Revisoren vorzulegen.

23. Die Geldmittel werden beschafft durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Prämien und Gebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand

24. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

25. Für die Verbindlichkeit der IG SHR haftet nur das Vereinsvermögen.

V Verschiedene Bestimmungen

26. Ehrenmitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung Personen ernennen, welche sich für die Interessen der IG SHR eingesetzt und sich besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind jeglicher finanzieller Beitragspflicht enthoben.(an der Hauptversammlung vom 5. März 2011 beschlossen)

27. Die Bekanntmachungen der IG SHR erfolgen durch Publikation in der Zeitschrift "FORUM Kleinwiederkäuer", durch Briefe an die Mitglieder, per E-Mail oder per Internet.

28. Die Auflösung der IG SHR kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Mindestens 2/3 aller Mitglieder müssen an der Versammlung anwesend sein, hiervon müssen wiederum 2/3 für die Auflösung stimmen.

29. Wird die IG SHR aufgelöst, geht das Geld zur treuhänderischen Verwaltung an den Schweizerischen Schafzuchtverband bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation. Nach 10 Jahren fällt das Geld dem Schweizerischen Schafzuchtverband zu.

30. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. März 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle vor dem 12. März 2022 erlassenen Statuten werden aufgehoben.

Holziken, 12. März 2022

Der Präsident

Gottfried Bossi-Mori

Der Aktuar

Arnold Elser